IMT Nuremberg Archives

H – 4536

International Court of Justice

551 F

Oberkommando der Wehrmacht
2 f 12.11. WR (III,10a)
3827/40
(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen, das Datum und kurzen Inhalt angeben)

Berlin W 35, den 13.9.1940.
Tirpitzufer 72-76
Fernsprecher: Ortsverkehr 21 81 91
Fernverkehr 21 80 91

11/30/1

Deutsche Waffenstillstandskommission Wiesbaden
16. SEP. 1940
Nr. 7/1b Gr. 4
Anlagen: 1

An die
deutsche Waffenstillstandskommission
W i e s b a d e n

z.Hd.von Herrn Oberstlt.d.G.Böhme

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit RF 360
Filed Jan. 30, 1946

Betr.: Beteiligung der Schutzmacht in Strafsachen gegen Kriegsgefangene.

Ohne Bezug.
1 Anlage.

3/

In der Praxis stößt die Einhaltung der Art. 60 und 66, insbesondere des Art. 66 Abs. II des Kriegsgefangenenabkommens von 1929 auf erhebliche Schwierigkeiten. Für eine straffe Strafrechtspflege ist es unerträglich, daß gerade bei schwersten Straftaten - z.B. bei tätlichen Angriffen auf Wachmannschaften - Todesurteile erst drei Monate nach Mitteilung an die Schutzmacht vollstreckt werden können. Die Disziplin bei den Kriegsgefangenen muß darunter leiden. Aber auch für die Kriegsgefangenen selbst ist es menschlicher, wenn sie nicht über drei Monate auf die Vollstreckung des Todesurteils warten müssen. Mit Frankreich wird in vielen Verwaltungsangelegenheiten bereits unmittelbar verhandelt. Es ist nicht einzusehen, warum gerade im gerichtlichen Verfahren der umständliche und zeitraubende Weg über die Schutzmacht noch eingehalten werden muß.

Vielleicht könnte die deutsche Waffenstillstandskommission der französischen Regierung nahe legen, von sich aus anzuregen, daß im gerichtlichen Verfahren gegen französische Kriegsgefangene auf die Innehaltung der Bestimmungen über die Beteiligung der Schutzmacht nach dem Kriegsgefangenenabkommen verzichtet wird und daß an ihre Stelle eine unmittelbare Regelung mit Frankreich tritt.

Vorgeschlagen wird folgende Regelung:

a) die Franzosen sollen darauf vertrauen, daß die Verfahren von den deutschen Kriegsgerichten wie bisher gründlich und gewissenhaft geführt werden;

B 19423

b)

Ch.Gr. I b. Abschrift ... 20/9.

H4536 - 0002

b) Deutschland wird wie bisher einen Verteidiger und einen Dolmetscher bestellen;

c) Deutschland übersendet in jedem Falle eine Urteilsabschrift an Frankreich;

d) Frankreich kann nach Erhalt des Urteils seine Einwendungen unmittelbar vorbringen;

e) bei Todesurteilen wird hiervon eine angemessene Frist gewährt.

Hierbei muß sich Deutschland allerdings - wenn auch vielleicht nicht ausdrücklich - vorbehalten, in Fällen des Notstandes, z.B. wenn die sofortige Vollstreckung zur Aufrechterhaltung der Disziplin dringend erforderlich ist, das Urteil alsbald zu vollstrecken;

f) Frankreich verzichtet auf Terminsmitteilung und Einhaltung anderer Fristen mit der Maßgabe, daß e) gewahrt ist.

Es kommt nicht in Frage, Frankreich etwa [illegible] Art. 62 Abs. III des KrGefAbk. zu gestatten, einen Vertreter in die Hauptverhandlungen der deutschen Militärgerichte zu entsenden.

Durch die vorgeschlagene Regelung hätte Frankreich den Vorteil, seinen Einfluß unmittelbar geltend machen zu können. Dieser würde wohl stärker sein als der Einfluß einer Schutzmacht.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß durch diese Regelung nur auf das gerichtliche Verfahren bezogen soll. Im Übrigen können die internationalen Vorschriften, die sich auf die Schutzmacht beziehen, unberührt bleiben.

Um Stellungnahme hierzu wird gebeten.

Dem Auswärtigen Amt [illegible] Abschrift des Schreibens zu.

Vgl. Anlage.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Auftrage
gez. Dr. L e h m a n n

Für die Richtigkeit:
Reh
Wehrmachtjustizoberinspektor.

Oberkommando der Wehrmacht
Wehrmachtführungsstab

551 P

B 49424

H4536 - 0003

H4536 – 0004

(handschr) 551 F

Oberkommando der Wehrmacht

2 f 12.11. WR (III,10a)
(handschr) 3827/40

(hdschr) 11/30/1

Berlin W35, den 13.9.1940
Tirpitzufer 72-76
Fernsprecher: Ortsverkehr 218191
Fernverkehr 218091

(Bitte in der Antwort vorstehendes Geschaeftszeichen, das Datum und kurzen Inhalt anzugeben)

(Init handschr)

K 2

Stempel:

Deutsche
Waffenstillstandskommission
Wiesbaden

TW 16/9

(handschr) Gef.

16. Sept. 1940

4 10/9

Nr.7/HB (hdschr) Gr:
Anlagen: 1 TbV
40

(Init): unles.

An die
deutsche Waffenstillstandskommission
W i e s b a d e n

z.Hd. von Herrn Oberstlt.d.G.Boehme

Betr: Beteiligung der Schutzmacht in Strafsachen gegen Kriegsgefangene.
Ohne Bezug.
1 Anlage.

3/ (hdschr) In der Praxis stoesst die Einhaltung der Art.60 und 66, insbesondere des Art. 66 II des Kriegsgefangenenabkommens von 1929 auf erhebliche Schwierigkeiten. Fuer eine straffe Strafrechtspflege ist es unertraeglich, dass gerade bei schwersten Straftaten, -z.B. bei taetlichen Angriffen auf Wachmannschaften - Todesurteile erst drei Monate nach Mitteilung an die Schutzmacht vollstreckt werden koennen. Die Disziplin bei den Kriegsgefangenen muss darunter leiden. Aber auch fuer die Kriegsgefangenen selbst ist es menschlicher, wenn sie nicht ueber 3 Monate auf die Vollstreckung des Todesurteils warten muessen. Mit Frankreich wird in vielen Verwaltungsangelegenheiten bereits unmittelbar verhandelt. Es ist nicht einzusehen, warum gerade im gerichtlichen Verfahren der umstaendliche und zeitraubende Weg ueber die Schutzmacht eingehalten werden muss.

Vielleicht koennte die deutsche Waffenstillstandskommission der franzoesischen Regierung nahe legen, von sich aus anzuregen, dass im gerichtlichen Verfahren gegen franzoesische Kriegsgefangene auf die Innehaltung der Bestimmungen ueber die Beteiligung der Schutzmacht nach dem Kriegsgefangenenabkommen verzichtet wird und dass an ihre Stelle eine unmittelbare Regelung mit Frankreich tritt.

Vorgeschlagen wird folgende Regelung:

a) die Franzosen sollen darauf vertrauen, dass die Verfahren von den deutschen Kriegsgerichten wie bisher gruendlich und gewissenhaft gefuehrt werden;

(handschr): Chefgr. I B weitergegeben 20/9 b)

Stempel: B 49423

H4536 - 0005

(handschr) 11/30 - 1

b) Deutschland wird wie bisher einen Verteidiger und einen Dolmetscher bestellen;
c) Deutschland uebersendet in jedem Falle eine Urteilsabschrift an Frankreich;
d) Frankreich kann nach Erhalt des Urteils seine Einwendungen unmittelbar vorbringen;
e) bei Todesurteilen wird hierzu eine angemessene Frist gewaehrt.

Hierbei muss sich Deutschland allerdings - wenn auch vielleicht nicht ausdruecklich - vorbehalten, in Faellen des Notstandes, z.B. wenn die sofortige Vollstreckung zur Aufrechterhaltung der Disziplin dringend erforderlich ist, das Urteil bald zu vollstrecken;
f) Frankreich verzichtet auf Terminsmitteilung und Einhaltung anderer Fristen als der, die nach e) zu gewaehren ist.

Es kommt nicht in Frage, Frankreich etwa in Anlehnung an Art.62 Abs.III des KrGefAbk. zu gestatten, einen Vertreter in die Hauptverhandlungen der deutschen Wehrmachtgerichte zu entsenden.

Durch die vorgeschlagene Regelung haette Frankreich den Vorteil, seinen Einfluss unmittelbar geltend zu machen. Dieser wuerde wohl staerker sein als der Einfluss einer Schutzmacht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich diese Regelung nur auf das gerichtliche Verfahren beziehen soll. Im uebrigen koennen die internationalen Vorschriften, die sich auf die Schutzmacht beziehen, unberuehrt bleiben.

Um Stellungnahme hierzu wird gebeten.
Dem Auswaertigen Amt geht Abschrift des Schreibens zu.
Vgl. Anlage.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Stempel:
Oberkommando der Wehrmacht
Wehrmachtrechtsabteilung

Im Auftrage

gez. Dr. L e h m a n n (handschr)

551 F

Fuer die Richtigkeit:

Dirk (handschr)
Wehrmachtjustizinspektor

Stempel B 49424

Marshall F. Webster

A certified true copy Marshal F. Webster X - 046204
(Name) (Serial No.)

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

F-551 RF 360

It-4536

Photographie de l'original

Filed Jan 30, 1946

DOC. R.F. N° 360

B 49422

1352

H4536 – 0006

H4536 – 0007

2. Page

916

H4536 – 0008

F-551 RF360